Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung
z.Hd. Herrn Martin Eifler
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

1804/2025
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen: 11-GL.E-4634-2/2025-001/005

Potsdam, 14.11.2025

vorab per Fax:
vorab per email: gle.post@gl.berlin-brandenburg.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zur Einladung zur Antragskonferenz der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Vorhaben „Kupferbergwerk Spremberg“

Sehr geehrter Herr Eifler,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die folgenden Aussagen beziehen sich auf geotechnische, geohydrologische, hydrologische, natur- und umweltschutzfachliche Sachverhalte und den damit im Zusammenhang stehenden Problemen.

Auf Grund der Vielzahl von fachlich nicht korrekten Annahmen, falschen Aussagen und dem Verharmlosen von Problemen, werden hier nur die markantesten Sachverhalte dargestellt:

1. Geotechnische und Geohydrologische Belange

1.1. Erkundungsergebnisse

Seite 8: *„Das Projekt greift auf eine außergewöhnlich, fundierte geologische und technische Datenlage zurück, deren Ursprünge in der langjährigen Arbeit des ehemaligen VEB Mansfeld Kombinat liegen: Zwischen 1954 und 1973 wurden im Raum Spremberg-Graustein insgesamt 128 Erkundungsbohrungen und 11 Schachtvorbohrungen niedergebracht.“*

→ Diese „alten“ Erkundungsergebnisse bilden offensichtlich die Grundlage für alle geotechnischen und geohydrologischen Aussagen, reichen aber nicht aus, um alle Probleme fachlich korrekt und umfangreich zu bewerten!

1.2. Grundwasserabsenkung, Grundwasserentnahme, Wasserläufigkeit, Wasserhaltung und -behandlung

Seite 13: *„Die Rückverfüllung der jeweils abgebauten Kammern beginnt innerhalb von 6 bis 12 Monaten nach deren Abbau,…"*

Seite 14: *„Nach gegenwärtigem Planungsstand fällt über einen Zeitraum von etwa 25 Jahren… durchschnittlich 2.000 bis 6.000 m^3 Gruben- und Sümpfungswasser pro Tag an.* ***Die Abschätzung der Mengen unterliegt aufgrund der fehlenden geologischen Datenlage in den Abbautiefen…einer Schwankungsbreite.***"

Seite 31: *„Die konkrete Methode zur Schachtabteufung ist derzeit noch nicht abschließend festgelegt."*

Seite 33: vollständiger Absatz *„Grundwasserentnahme"* und das dazugehörige Fazit:

„Die Wirkungen der Grundwasserentnahme sind auf Basis der vorliegenden Modellierung zu bewerten. Hierzu kann das vorliegende hydrogeologische Gutachten (Fugro (2022)) genutzt werden. ***Eine Fortschreibung ist nicht erforderlich***".

Seite 52: Absatz *„Erarbeitungs- und Aktualisierungsbedarf"*

→ Fachliche Feststellungen: Die bisher durchgeführten hydrogeologischen Erkundungen reichen offensichtlich nicht aus, um präzise Aussagen zur Wasserläufigkeit, den zu erwartenden Sümpfungswassermengen und den für das geplante Abbaugebiet maßgebenden tektonischen Störungen zu treffen. Wenn die Rückverfüllung jeweils erst nach 6 bis 12 Monaten erfolgt, ist von einem ungehinderten Grundwasserzustrom auszugehen, vor allem in den Störungszonen. Der geplante Versatz ist nach Art und Umfang generell nicht geeignet, um die Wasserläufigkeit nachhaltig zu unterbinden.

Eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Schachtabteufung wird nicht betrachtet!

Für das ROV (2023) wurde durch FUGRO (2011) ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. In diesem wurden für die Modellierung die maßgebenden tektonischen Störungen (Mulkwitzer Rinne, Spremberger Störung, Grausteiner Störung) zum Ansatz gebracht. Es wurde ein erheblicher Absenktrichter bis in die oberen Grundwasserleiter mit bis zu 10.000 m^3/d Grubenwasser nachgewiesen. Im Gutachten für die RVP, ebenfalls FUGRO (2022), werden andere hydrogeologische Ansätze verfolgt. Es wird nur noch der GWL 8 mit max. 6.000 m^3/d in Anspruch genommen. Eine Beeinflussung der Grundwasserflurabstände wird hier nicht prognostiziert!

→ Fazit: Die Aussagen zu o.g. Problematik sind widersprüchlich, die getroffenen Annahmen fachlich teilweise fragwürdig. Die Anfangs- und Randbedingungen des hydrologischen Gutachtens FUGRO (2022) für die Modellierung der Grundwasserentnahme können nicht plausibel erklärt werden.

Die gutachterliche und fachliche Fortschreibung und Neubewertung der Grundwasserentnahme ist dringend erforderlich. Der Umfang des Untersuchungsgebietes ist entsprechend anzupassen.

1.3. Abbauverfahren, Aufbereitungs- und Versatzanlage, zu erwartende Setzungen, bergbauinduzierte Bodenbewegungen

Seite 13: *„Zur Unterbindung der Bergsenkungen ist ein neues Abbauverfahren mit einem Versatz von über 90 % der Hohlräume vorgesehen*“: vier Phasen-Abbau, zeitlich versetzt.

Seite 15: *„Das feine Versatzmaterial hat eine geringere Dichte und nimmt mehr Raum ein – dadurch ist eine nahezu vollständige Verfüllung von über 90 % mit 50 Massen-% ohne erhebliche Fremdmassen möglich.“*

→ Fachliche Feststellungen: Entsprechend den Setzungsberechnungen für den Antrag zum ROV (2023) ist mit Setzungen von 0,5 m bis 4,5 m zu rechnen. Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen zur RVP (2025) wurde davon ausgegangen, dass es keine oder nur sehr geringe Setzungen gibt. Ein Einfluss auf die GOK wird nicht erwartet. Ein entsprechendes Gutachten oder Setzungsberechnungen konnten nicht vorgelegt werden.

Es soll nicht kraftschlüssig verpresst, sondern nur versetzt werden. Das Versatzmaterial ist ein sogenanntes „Einkorn- bzw. Rundkorngefüge“ mit einem extrem hohen Porenanteil und deshalb nicht ausreichend druckfest. Es ist von einer vergleichsweisen Druckfestigkeit eines Mager- oder Porenbetons C 8/10 (alt B 5/B10) auszugehen. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass das anfallende Grubenwasser stark sulfat- und salzhaltig und mit Schwermetallen belastet ist. Ohne eine aufwendige Aufbereitung ist die Verwendung als Anmachwasser für das Versatzmaterial nicht möglich.

Mit dem geplanten 4-Phasen-Abbau soll eine wesentlich größere Ausbeutung der Lagerstätte erfolgen, als ursprünglich vorgesehen. Dadurch ist mit einem wesentlich schnelleren Einbruch bzw. einer Senkung des Deckgebirges zu rechnen, als mit der alten Abbau-Variante lt. ROV (2023).

Die Art und Weise des Versatzes bildet in keinem Fall eine hydraulische Sperre gegenüber dem eindringenden Gruben- bzw. Grundwasser.

→ Fazit: Die Aussagen zu den zu erwartenden Setzungen sind widersprüchlich und fachlich nicht plausibel. Nicht allein der Verfüllungsgrad der Hohlräume, sondern auch die Belastbarkeit bzw. die Druckfestigkeit sowie die Beständigkeit des Verfüllmaterials gegenüber den belasteten Grubenwässern sind hier ausschlaggebend.

Aus fachlicher Sicht ist es zwingend erforderlich, unter Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren erneut Setzungsberechnungen durchzuführen. Diese sind im Rahmen der Überarbeitung der relevanten und potentiellen Wirkfaktoren plausibel festzulegen. Die entsprechende Anpassung des Untersuchungsgebietes ist erforderlich.

1.4. Altbergbau, Erschütterungen, bergbauinduzierte Bodenbewegungen

Seite 36, ganzer Absatz „*Erschütterungen*“ und „*Fazit*“:

„Eine vertiefte Bewertung ist im Rahmen der RVP nicht erforderlich“

→ Fachliche Feststellungen: Der Altbergbau wird bisher weder im Rahmen des ROV (2023) noch in der RVP betrachtet. Die Altbergbaugebiete grenzen teilweise direkt an die geplanten Abbaubereiche der Kupfergewinnung und liegen innerhalb des jetzt schon geplanten Untersuchungsgebietes.

Trotz umfangreicher Versatzarbeiten im Bereich des Spremberger Altbergbaus treten auch heute noch Sackungen und Setzungen auf, da nicht jede Strecke und jeder Hohlraum sicher verwahrt werden kann (z.B. Hanglage, großräumige Überbauung usw.). Die Bereiche des Altbergbaus, im Bereich von ca. 12 m bis 45 m unter GOK, befinden sich derzeit aus geotechnisch-geohydrologischer Sicht überwiegend in einem quasi-stationären Zustand. Das bedeutet, dass sich die Wassersättigung des Bodens, der Verfüllungsgrad der Altstrecken, die Standsicherheit der Altstrecken sowie die Auflast des Deckgebirges in etwa in einem Kräftegleichgewicht befinden. Durch geringste Erschütterungen wird dieses Gleichgewicht gestört. Neben den Setzungen des Deckgebirges nach oder während des geplanten Kupferbergbaus haben hier vor allem die GWA (Austrocknung Kohleflöz Altbergbau) und Erschütterungen durch Sprengungen einen nachhaltig negativen Einfluss.

→ **Fazit: Aus fachlicher Sicht ist es zwingend erforderlich, die Problematik „Altbergbau“ in Bezug auf Erschütterungen und bergbauinduzierte Bodenbewegungen unter dem Aspekt der relevanten und potentiellen Wirkfaktoren und Wirkungspfade sowie der notwendigen Konkretisierung des Vorhabens für die RVP zu betrachten, einschließlich einer entsprechenden Erweiterung des Untersuchungsgebietes.**

<u>1.5. Ermittlung der relevanten und potentiellen Wirkfaktoren und Wirkungspfade, notwendige Konkretisierung des Vorhabens für die RVP, Abgrenzung des Untersuchungsgebietes</u>

Seite 26:	WF_B6 Erschütterungen	
Seiten 27, 30, 39:	WF7	Grundwasserentnahme
	WF9	Bergbauinduzierte Bodenbewegungen
	WF11	Erschütterungen
Seiten 29 und 38:	WF_B6 Erschütterungen	

→ Fachliche Feststellungen: Die o.g. Wirkfaktoren und Wirkungspfade werden überwiegend als abschließend betrachtet angesehen bzw. als unwesentlich eingestuft. Dies betrifft vor allem die Bewertung des Einflusses auf „*Siedlungen- und Freiräume*“, „Verkehr (Straßen, Schiene, Luftverkehr)“ und „*Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur*“ zu.

→ **Fazit: Es werden wesentliche geotechnische und geohydrologische Problemfelder als abschließend bearbeitet (z.B. Grundwasserabsenkung) eingestuft oder gar nicht betrachtet (z.B. Altbergbau).**

Eine diesbezügliche Überarbeitung der relevanten und potentiellen Wirkfaktoren und Wirkungspfade ist erforderlich, ebenso die entsprechende Anpassung der jeweiligen Untersuchungsgebiete.

2. Hydrologische und Wassertechnische Belange

2.1. Sicherung der Trinkwasserversorgung aus dem Wasserwerk Spremberg

für 25.000 Einwohner

Die Tischvorlage enthält zum v.g. Thema **keine** Aussagen!

→ Der geplante Parallelbetrieb von Wasserwerk und Kupferbergwerk ist grob fahrlässig, von Seiten KSL wird hier **kein Konflikt** gesehen.

Die Bergwerksanlagen, Einfahrschächte, Roherz- und Totgesteinslagerflächen und Rohrleitungen befinden sich im Einzugsgebiet für die Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserproduktion. Die Entfernung der Brunnen zu den Bergwerksanlagen beträgt 2,5 km. Beim Bau, Betrieb und bei Störungen können Verunreinigungen in den Boden und damit in das Grundwasser sowie in die Umgebung gelangen. Eine Gefahrenanalyse fehlt.

Ebenso können Stäube aus verwitterten Mineralien der Halden durch Windverwehungen unmittelbar ins Grundwasser und in die Umgebung gelangen.

Gefahren durch Störungen, die unterhalb der eiszeitlichen Schichten beginnen und durchgehend z.T. bis unter den Flözhorizont reichen, sowie tektonische Störungen, Verwerfungen und Klüfte in den Lockergesteinsschichten im Deckgebirge (Türkendorfer Kreidegraben, Spremberger Graben, Mulkwitzer Struktur, Muskauer Faltenbogen, Lausitzer Hauptabbruch). Diese offenbar erkundeten Störungen haben ein hohes Potential, um eine vertikale Wasserläufigkeit zu befördern.

Zur Grubenfreihaltung muss alles Wasser nach oben gepumpt, gereinigt und in eine Vorflut (Spree) gebracht werden. Eine Größenauslegung der erforderlichen Entwässerungs- und Reinigungsanlagen sollte erhebliche Reserven haben (siehe Goldalge in der Oder).

Wassereinbrüche sind ein „worst case“ im Bergbau und müssen detailliert beschrieben werden. KSL plant eine ausschließliche Wasserhebung von Grubenwasser aus dem Grundwasserleiter (GWL) 8 und will GWL auch nicht trennen, was vorhandene Verbindungen nicht ausschließt. Damit bleibt eine Bilanzierung negativer Auswirkungen auf Trinkwasser, Spree und Natur unbeantwortet.

Die Wasserknappheit hat länderübergreifende Dimensionen erreicht. Das noch fehlende überregionale Grundwassermodell Sachsen, Brandenburg, Berlin wird zwischen 2025 und 2030 erarbeitet. Es geht um Mengenbilanzen und Gütefragen. Komplexe Fragen bestehen beim: Kupferbergbau mit möglicher Belastung der Spree durch Grubenwasser, Rückgang der Wasserführung in der Spree, der Gefahr von Senkungen im Spreebett und in der Talsperre sowie der Wassersicherung im Spreewald und Trinkwasser für Berlin.

2.2. Aufbau einer dauerhaften Ersatz-Trinkwasserversorgung für das Versorgungs-gebiet Spremberg mit einer Spitzenkapazität von 8.000 m³ Trinkwasser pro Tag noch vor dem Beginn eines Bergwerksbetriebes

Die Tischvorlage enthält zum v.g. Thema **keine** Aussagen!

→ Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Produktionsprozessen im Trinkwasser-einzugsgebiet, die Verwehung von verwitterten Mineralien der Außenhalden in das Rohwasser und die Gefahr einer durchbrechenden Wasserläufigkeit oberer Grundwasserleiter in die Bergwerksgrube **verbieten** einen vorsätzlichen Parallelbetrieb von Wasserwerk und Kupferbergwerk.

Die Beschaffung von Ersatz-Trinkwasser ist im SWAZ selbst und innerhalb von 20 km-Umkreis nicht möglich. Denn die vom SWAZ erkundete Wasserfassung Groß Luja ist ja ebenfalls von Wasserverlusten durch den Kupferbergbau bedroht. An die Folgen eines plötzlichen, flächendeckenden und langanhaltenden Trinkwasserausfall mit stark eingeschränkter Notversorgung bis zum Wirksamwerden eines Fremdwasserbezuges mag man nicht denken. Und an dem damit verbundenen Kosten auch nicht.

Planung, Bau und Finanzierung einer Fernwasserversorgung (20 km Entfernung) für den Ersatz der jetzigen Trinkwasserproduktion in Spremberg dauert länger als 5 Jahre und kostet geschätzt rd. 100 Mio. Euro.

Da wir einen Parallelbetrieb von Wasserwerk und Kupferbergwerk als grob fahrlässig betrachten, werden wir, im Interesse der Trinkwasserkunden, dem entgegenwirken.

Wir setzen uns dafür ein, dass die ganz zweifelsfrei höheren Trinkwassergebühren durch eine Fremdwasserversorgung weder die Spremberger Trinkwasserkunden noch Bürger in anderen Kalkulationsgebieten des SWAZ und auch den SWAZ selbst, nicht über das Maß der Kosten eigener Anlagen hinaus belasten.

Bei den angespannten Verhältnissen dürfte es schwer werden, einen oder mehrere Lieferanten zu finden. Da jedes ausgewiesene Trinkwasser zwar trinkbar ist, sind die Inhaltsstoffe doch immer verschieden. Ohne Prüfung auf Mischbarkeit verschiedener Wässer gibt es keine Garantie, dass das Mischwasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen wird. Außerdem geht es um unbegrenzte Vertragslaufzeit, kaufmännischen Umgang mit den Bedarfsschwankungen der Trinkwasserversorgung, Zusatzbedarf, Notwasser, Rohrbrüche, Wasser für Hydrantenbedarf u.v.a. Das lässt sich ein Lieferant „gut bezahlen“ und Spremberg muss darum „bitten“!

2.3. Kreislaufführung von Prozesswasser

Seite 35: „*Für den Betrieb der Aufbereitungsanlage sowie der Tagesanlagen werden Brauch- und Trinkwasser benötigt. Als Brauchwasser kommen Grubenwasser, Rückstandswasser des Roherzes, Niederschlagswasser sowie Sickerwasser aus dem Depot zum Einsatz. Mit der möglichen Kreislaufführung von Prozesswasser kann der Wasserbedarf minimiert werden.“*

→ Kreislaufwassernutzung ist eine nachhaltige Lösung und damit sehr zu begrüßen. Jedoch ist zu beachten, dass der Anfall von Menge und Qualität jahreszeitlichen und technischen Schwankungen unterliegt und der Maximalbedarf immer auch anderweitig abgesichert werden muss: z.B.: durch Speicherbecken in Trockenzeiten zur Sicherung der Gesamtbilanz Wasser. Erhebliche Kostenfaktoren sind die aufwändige Reinigung des Kreislaufwassers und eine ständige Ergänzung der technologischen Verluste. Andererseits können die im Bergbauprozess anfallenden Mengen auch plötzlich unkontrolliert ansteigen. Durch Wassereinbrüche in die Grube oder Starkregenereignisse. Durch den Ausfall wassertechnischer Anlagen können ebenfalls Notsituationen entstehen, die abgesichert werden müssen. Besonders gefährlich ist ein plötzlicher und unkontrollierbarer starker Wassereinbruch in den unterirdischen

Bergbauanlagen. Zu kleine Wasserspeicherbecken haben dann katastrophale Folgen: hier für die Spree als Vorflutgewässer.

3. Natur- und Umweltschutzfachliche Belange

3.1. Übersicht der potentiellen Wirkfaktoren (WF) des Vorhabens auf die direkt betroffenen Schutzgüter gem. § 2 UVPG und Voreinstufung der ebenengerechten Bewertung im Verfahren zur RVP

Seite 26:	WF_B1	Flächeninanspruchnahme…
	WF4	Emissionen, Staub, Luftschadstoffe, CO2
Seite 27:	WF7	Grundwasserentnahme
	WF8	Anfall und Ableitung von Gruben-/NS-/Abwasser
	WF9	Bergbauinduzierte Bodenbewegungen
	WF12	Unfallrisiko aufgrund der verwendeten Stoffe u. Technologien

→ Die o.g. Wirkfaktoren und Wirkungspfade werden für die verschiedenen Schutzgüter überwiegend nur qualitativ bzw. halbquantitativ bewertet, das ist nicht ausreichend.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit der potentiellen Umweltauswirkungen muss die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt entsprechend dem Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit dem ROG auch quantitativ erfolgen.

Eine diesbezüglich genaue Untersetzung befindet sich in **Anlage 1**.

3.2. Übersicht der potenziellen Wirkfaktoren (WF) des Vorhabens und Themen der Erfordernisse der Raumordnung

→ die Betrachtung der Arten und Biotope als Erfordernisse fehlen komplett. Sie sind zu berücksichtigen und über alle Phasen mit quantitativ zu bewerten!

→Die einzelnen Kriterien der Erfordernisse der RO sind vor allem während des Betriebes, dem Abbau und der Wiedernutzbarmachung sind für folgende WF zusätzlich zum Entwurf in der Tabelle zu berücksichtigen. Eine diesbezüglich genaue Untersetzung befindet sich in **Anlage 1**.

Tab.2, Seite 30:	WF4	Emissionen/Staub, Luftschadstoffe/CO2
	WF8	Einleitung des Grubenwassers in die Spree
	WF9	Bergbauinduzierte Bodenbewegungen
	WF10	Wasserbedarf (Brauch- und Trinkwasser)
	WF11	Erschütterungen

3.3. Beschreibung der Wirkfaktoren

Seite 31/32: „Anlagebedingte Wirkfaktoren“

→ Es erfolgt eine Zerstörung der verschiedenen ursprünglichen Nutzungs- und ökologischen Funktionen der beanspruchten Flächen mit zusätzlichen Barriere- und Trennwirkungen für die Tierwelt. Bei den Themen der Raumordnung Tabelle 2 (Seite 29/30) und Tabelle 3 (Seite 37-39) fehlen die Arten und Biotope vollständig, diese sind nachzutragen!

Seite 42: „*Inhaltliche Anforderungen für die RVS zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung*“

→ Sachgebiet Freiraum: Bei den erforderlichen Inhalten fehlen die Untersuchung auf die Ermittlung der Arten und die Biotope, deren Zerstörung, Tötung oder Verdrängung bzw. die Auswirkungen auf den Naturraum, diese sind nachzutragen!

3.4. Vollständige Betrachtung der Schutzgüter, die raumbedeutende Umweltauswirkungen haben

Seite 10: „*Zu bewerten ist das Gesamtvorhaben und dessen Umsetzungsfähigkeit mit seinen raumbedeutsamen Vorhabenbestandteilen, d. h. die einzelnen Elemente eines Projektes, die Flächen in Anspruch nehmen oder die räumliche Nutzung, Struktur oder Entwicklung eines Gebiets wesentlich beeinflussen*.“ und Punkte 1.4.2, 1.4.3, 1.4.4

Seite 46: „*Entsprechend dem allgemeinen Prüfungsmaßstab der Raumverträglichkeit bezieht sich die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen auf die für die Raumordnungsebene relevanten, also raumbedeutsamen Umweltauswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten.“*

…. „Dieser Prüfkatalog wurde mit der Raumordnungsbehörde, der GL Berlin-Brandenburg und der späteren Zulassungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) abgestimmt.“

→Die Berücksichtigung der Schutzgüter Arten und Biotope sind **nicht** verschiebbar auf die nachfolgenden Planungsebenen (PFV), da Raumbetroffenheit vorhanden ist: durch Verbreitung der Stäube aus der Aufbereitung und den Depots bzw. Tailings oder alternativer Verfahren im ehem. Tagebau Welzow Süd sowie eine Kontamination des Oberflächenwassers und der darin lebenden Arten.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine vollständige UVP durchzuführen. Das ist umzusetzen!

Lt. Tischvorlage soll sie **erst** im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

3.5. Anhang 7: Prüfkriterien und Zuordnung der Prüfungsebene

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschl. Gesundheit, PG 30

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, P 15, PL 10, PL 19

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Schutzgut Boden, PG 26, PG 30

Schutzgut Wasser; PL 16, PL 32

Schutzgut Landschaft, PL 12, PG 4 PG 7

Schutzgut Luft, PL 21

→ Viele Schutzgutbetrachtungen fehlen, sind nicht vollständig, beruhen auf alten Kartierungen bzw. werden in das PVF verschoben, obwohl sie in der RVP **zwingend erforderlich sind!**

Eine diesbezüglich genaue Untersetzung befindet sich in **Anlage 1**.

3.6. Anhang 5: Vorschlag Untersuchungsräume für die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen

Übersichtskarte mit folgenden Festlegungen der Untersuchungsräume für die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen:

500 m: Vorschlag Untersuchungsraum Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

→ statt 500 m werden hier 2.000 - 2.500 m für Boden und Fläche **gefordert!**

→ statt 500 m werden hier 4.000 m für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (wie beim Menschen) **gefordert!**

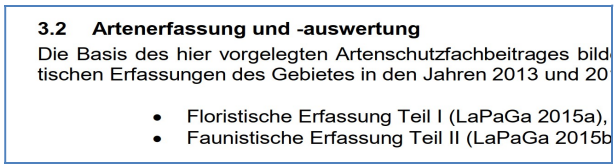
3.7. Grundlagen der Bewertung für Arten- und Biotope

Seite 63: „*Vorhabenbezogene Gutachten*“:

„Schulz UmweltPlanung (2022 b) – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Pirna 15.09.2022“ Seite 17: „Basis des Fachbeitrages bilden die floristischen und faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2013 und 2014.“

→ Diese Kartierungen sind 12 bzw. 11 Jahre alt und somit **nicht mehr gültig!** Kartierungen dürfen nur 5 Jahre alt sein, maximal 7 Jahre!

Quelle:



3.2 Artenerfassung und -auswertung

Die Basis des hier vorgelegten Artenschutzfachbeitrages bild
tischen Erfassungen des Gebietes in den Jahren 2013 und 20

- Floristische Erfassung Teil I (LaPaGa 2015a),
- Faunistische Erfassung Teil II (LaPaGa 2015b

4. Fehlende Aussagen und Forderungen zur Tischvorlage:

Gefordert wird die vollständige Ausweisung aller Inhaltsstoffe (mit Gehaltsanteilen):

- des Kupferschiefers (insbesondere Metalle, Schwermetalle, Halbmetalle, radioaktive Elemente usw.),

- des abzubauenden Deckgebirges (2,5 - 4 m Höhe geplant),

- der Erzaufbereitungsrückstände und

- der Aufbereitungsreagenzien (11.800 Tonnen pro Jahr).

Wir fordern Aussagen zu:

- möglichen bergbaubedingten Senkungen des Flussbettes der Spree,

- Senkungen in der Talsperre Spremberg in Bezug auf die Wasserläufigkeit,

- jeglichen Wassermengen- und Qualitätseinflüssen des Bergwerkes auf die Spree, den landschaftlichen Mindestabfluss, den Spreewald und die Trinkwasserproduktion in Berlin.

Wir fordern:

- die Spremberger Einwohner im Planungsverfahren öffentlich zu informierten und zu beteiligen,

- finanzielle Sicherheiten mit Dynamisierung für eine ausreichende Nachsorge des Bergbaus zu hinterlegen und

- Beweissicherungen und Schutzrechte für Bürger, öffentliche Aufgabenträger und Verbände zu verankern.

Für die zahlreichen Wassernutzungen (Sümpfungswasser für die Grube, Prozesswasser für die Verbringung der Flotationsschlämme, Regenwasser, Trinkwasser, kommunales Schmutzwasser usw.) sind Fließschemata mit Mengen- und Qualitätsangaben anzufertigen.

Aufgrund der hohen Anzahl plattentektonischer Brüche und Störungen fordern wir, zuverlässige Aussagen zu vorhandenen Lagerstätten von wasserlöslichen Mineralien (Salze, Anhydrit, Zechsteingipsen u.a.) im Deckgebirge zwischen Kupferflöz und der bewohnten Stadt Spremberg zu benennen und in die Betrachtungen einzubeziehen.

Es fehlen Angaben zu den Sprengmitteln (5.000 Tonnen pro Jahr) und der Reinigung der Sprengmittelgase, die innerhalb der Wohnbebauung der Stadt Spremberg an die Oberfläche kommen und giftig sind.

Für das ROV 2023 (Bergschadensberechnung) wurde eine Erfassung des Anlagevermögens der Öffentlichen Aufgabenträger (Energieversorgung u.a.) gemacht. Unerklärlicherweise fehlte darin das Anlagevermögen der Stadt Spremberg und des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes. Es wird eine Neuerfassung des Anlagevermögens gefordert, um Kosten für Schäden realistisch einschätzen zu können.

Wir kritisieren die intransparente Darstellung der Geschäftsbeziehungen der Minera SA / KSL GmbH mit einem international verzweigten Firmennetzwerk in Zypern, Panama, Kanada, Spanien, Bolivien und Schweden. Das Stammkapital der KSL GmbH beträgt 25 T€ und wird zu 100 % von der Fabulosa Mines Ltd. in Zypern gehalten.

„Indes hofft Spremberg auf üppige Gewerbesteuereinnahmen: doch gerade daran zweifeln Steuerexperten, angesichts der Firmenstruktur von KSL, denn komplexe Firmenstrukturen ermöglichen es, die Gewinne, die in Spremberg erwirtschaftet werden, über Zypern nach Panama zu verschieben, so dass in Spremberg nur der Schmutz und wirtschaftliche Verluste übrig bleiben!“

Quelle: rbb-online.de/brandenburg aktuell vom 08.11.2023, Lausitzer Kupferschatz, Wer profitiert davon?

Angesichts der gewaltigen Vielfalt von Risiken raten wir „unserem Bundesland Brandenburg“ dringend vom Abschluss eines „Abwendungsvertrages“ mit dem Bergbaubetreiber ab.

Der Abkauf der Gefahrenkosten mit Risikofreistellung des Bergbautreibers macht das Land Brandenburg und die Bürgerschaft zu **Verlierern.**

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Schirmer

Anlage 1: **Natur- und Umweltschutzfachliche Belange**

(Untersetzung der Punkte 3.1, 3.2 und 3.5.)

Anlage 1

Zu 3.1. Übersicht der potentiellen Wirkfaktoren (WF) des Vorhabens auf die direkt betroffenen Schutzgüter gem. § 2 UVPG und Voreinstufung der ebenengerechten Bewertung im Verfahren zur RVP

	Kürzel	Wirkfaktor mit potentiellen Umweltauswirkungen	
S. 26, Tab. 1:	WF_B1	Flächeninanspruchnahme…	für Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere/ Biologische Vielfalt: quantitative Bewertung erforderlich, qualitative Bewertung reicht nicht!
S. 26, Tab. 1:	WF4	Emissionen, Staub, Luftschadstoffe, CO2	für Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt und Menschen, insb. menschl. Gesundheit: quantitative Bewertung erforderlich, qualitative bzw. halbquantitative Bewertung reicht nicht!
S. 27, Tab. 1:	WF7 WF8	Grundwasserentnahme / Anfall und Ableitung von Gruben-/NS-/Abwasser	für die Menschen, insb. menschl. Gesundheit: quantitative Bewertung erforderlich, qualitative Bewertung reicht nicht!
S. 27, Tab. 1:	WF8 WF9	Anfall und Ableitung von Gruben-/NS-/Abwasser Bergbauinduzierte Bodenbewegungen	für Wasser und Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt und zusätzlich Menschen, insbesondere menschl. Gesundheit: quantitative Bewertung erforderlich, qualitative bzw. halbquantitative Bewertung reicht nicht!
S. 27, Tab. 1:	WF12	Unfallrisiko aufgrund der verwendeten Stoffe und Technologien	für Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt und Menschen, insb. menschl. Gesund-heit: quantitative Bewertung erforderlich, qualitative Bewertung reicht nicht!

Zu 3.2. Übersicht der potenziellen Wirkfaktoren (WF) des Vorhabens und Themen der Erfordernisse der Raumordnung

	Kürzel	Wirkfaktor mit potentiellen Umweltauswirkungen	Erfordernisse der Raumordnung
S. 29/30 Tab. 2:	--	--	→Hier fehlen Arten und Biotope als Erfordernisse komplett… sie sind zu berücksichtigen und über alle Phasen mit quantitativ zu bewerten!
S.30, Tab. 2:	WF4	Emissionen/Staub, Luftschadstoffe/CO2	sind auch für den Gesamtraum/zentrale Orte, Erholung und Tourismus, Siedlungs- u. Freiraum, Land- und Forstwirtschaft sowie Arten und Biotope zu berücksichtigen
S.30, Tab. 2:	WF8	Einleitung des Grubenwassers in die Spree	Es sind für den Siedlungs- u. Freiraum, Konversion und Altlasten, Rohstoffabbau und Lagerstätten sowie Arten und Biotope zu berücksichtigen.

S.30, Tab. 2:	WF9	Bergbauinduzierte Bodenbewegungen	sind auch für den Gesamtraum/zentrale Orte, Wirtschaft, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaft, Siedlungs- u. Freiraum, Land- und Forstwirtschaft sowie Arten und Biotope zu berücksichtigen
S.30, Tab. 2:	WF10	Wasserbedarf (Brauch- und Trinkwasser)	sind auch für den Gesamtraum/zentrale Orte, Wirtschaft, Erholung und Tourismus, Siedlungs- u. Freiraum, Land- und Forstwirtschaft sowie Arten und Biotope zu berücksichtigen
S.30, Tab. 2:	WF11	Erschütterungen	sind auch für den Siedlungs- u. Freiraum, Verkehr, Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur zu berücksichtigen

<u>Zu 3.5. Anhang 7: Prüfkriterien und Zuordnung der Prüfungsebene</u>

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschl. Gesundheit:

- PG 30 – „Senkungs- und Hebungsprognose unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen, Erschütterungsgutachten, Nachweis Haldenstandsicherheit“:
- → **muss bereits in der RVP erfolgen!** Auswirkungen der Stäube während der Aufbereitung und aus den Depots auf die menschliche Gesundheit werden **nicht** erwähnt, **muss** aber untersucht werden, da es raumbedeutend aufgrund der Feinheit und der Kontamination der Stäube ist!

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- PL 15 – „Betroffenheit von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG“:
- → Die Auswirkungen auf Anhang IV-Arten und Arten der VRL sowie die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages sollen erst im PFV erfolgen. In der RVP sollen nur Konfliktsituationen bzw. Risikoeinschätzungen auf der Grundlage behördlicher Daten erfolgen. **Dies ist nicht ausreichend, da nicht vollständig**. Fachgerechte Kartierungen vor Ort müssen die Grundlage bilden, damit überhaupt die Anhang-IV-Arten und Arten der VRL vollständig erfasst werden und somit erst die Auswirkungen ermittelt werden können. Die Daten dürfen nicht älter als 5 Jahre sein!
- PL 10 – „USchadG, Schädigung Arten, Lebensräume“:
- → Es erfolgt eine Schädigung von Oberflächengewässern, Schädigung von Grundwässern, Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzung in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung von gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3a Absatz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG)- (Stoffe selbst oder deren Umwandlungsprodukte sonst geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.) – Die Angabe der geförderten, zu verarbeitenden und zu lagernden bzw. zu entsorgenden Stoffe **sind bereits in der RVP anzugeben und deren Auswirkungen zu bewerten!**
- PL 19 – „Betroffenheit allgemeiner Artenschutz“ und PG 6 – „Betroffenheit von Pflanzen …/ Tieren…“:
- → Aufgrund des großen Umkreises der Ausbreitung der kontaminierten Stäube und der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie der Eintrag der Salzbelastung in das Grundwasser- und in das

Oberflächenwasser und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Lebewesen, sind diese Untersuchungen im Rahmen des RVP‘s erforderlich!

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- → Es handelt sich hier um ursprüngliches Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie werden nicht erwähnt und auch nicht im Rahmen der TÖB‘s berücksichtigt. Sie sind in das Verfahren **einzubeziehen!**

Schutzgut: Boden:

- PG 26 – „*Verlust oder Beeinträchtigung der Bodenfunktionen…“:*
- → Auch hier wieder Betroffenheit der Bodenfunktion nach BBodSchG im Rahmen des RVP prüfen, da aufgrund des möglichen großen Umkreises der Ausbreitung der kontaminierten Stäube der Boden maßgeblich beeinträchtigt werden kann.
- PG 30 – „*Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit*“:
- → Der Nachweis der Sicherheit der Halden ist bereits im RVP relevant, da es raumbedeutsam ist und maßgeblichen Einfluss auf alle anderen Schutzgüter hat!

Schutzgut Wasser:

- PL 16 – „*Betroffenheit Gewässer nach WRRL*“:
- → Der Nachweis der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und die Einhaltung WRRL und OGewV für die Einleitung in die Spree sind **raumbedeutsam und erforderlich** für alle Anrainer oberhalb der Einleitstelle!
- PL 32 – „*Flächenbeanspruchung von Wasser-…*“:
- → Es erfolgt eine Inanspruchnahme des Trinkwasserschutzgebietes (Zone II und III). Deshalb sind Untersuchungen der Auswirkungen auf das Trinkwasser und das gesamte Schutzgebiet einschließlich Untersuchung der Verlagerung des Trinkwassereinzugsgebietes für das TW von Spremberg durch die GW-Absenkungsauswirkungen vom Tagebau Nochten mit detaillierten Gutachten erforderlich!

Schutzgut Landschaft:

- PL 12 – „*Betroffenheit von LSG*“:
- → Es sind eine Quantifizierung und detaillierte Untersuchungen auf der Grundlage von Bestandskartierungen und aktuellen Erhebungen über die Auswirkungen auf das LSG „Slamener Heide“ **durchzuführen**!
- PG 4 und PG 7 – „*Betroffenheit…*“
- → Betroffenheit sorbisches Siedlungsgebiet, Biotopverbund und großflächiger, weitgehend unzerschnittene Landschafts- und Funktionsräume: Die Auswirkungen der Eingriffe durch den Bergbau in das 5.000 ha große zusammenhängende Waldgebiet zwischen BB und Sachsen **sind detailliert zu bewerten.**

Schutzgut Luft:

- PL 21 – „*Einhaltung der Immissionswerte gemäß TA Luft/ 39. BImSchV*“:
- → Der Nachweis über die möglichen Inhaltsstoffe der Abbau- und Abfallprodukte, die oberirdisch gelagert werden muss qualitativ und quantitativ geführt werden. Die Inhaltstoffe müssen vollständig

aufgeführt sein, die Gefahr der Luftverwehungen über mehrere Jahrzehnte Lagerung **muss in ihrer Dimension betrachtet werden, da sie raumbedeutsam sind.**